

AMTSBLATT STADT REGENSBURG

Nr. 18 – 65. Jahrgang

Dienstag, 28. April 2009

Einzelpreis € 1,40

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, 07. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Regensburg wird in der Zeit vom **18.05.2009** bis **22.05.2009** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr beim Bürgerzentrum, Wahlamt, Maximilianstr. 26, 93047 Regensburg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. **Am Donnerstag, 21.05.2009 erfolgt wegen des gesetzlichen Feiertages Christi Himmelfahrt keine Auslegung!** Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer / seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 22.05.2009 bis 16.00 Uhr, bei der Stadt Regensburg, Bürgerzentrum, Wahlamt, Zimmer-Nr. 311, Maximilianstr. 26, 93047 Regensburg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift – am Donnerstag, 21.05.2009 wegen des gesetzlichen Feiertages Christi Himmelfahrt ausschließlich schriftlich – bei der Stadt Regensburg eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.05.2009** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Regensburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum der Stadt Regensburg** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis – bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung – bis

zum 17.05.2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22.05.2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist - bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung - (17.05.2009) oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (22.05.2009) entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Stadt Regensburg mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer

schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die / der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Die Abholung von Wahlschein und

Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin / der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Regensburg, 27.04.2009

Stadt Regensburg

Dutz

Leitender Verwaltungsdirektor

Anordnung zur Bildung von Stimmbezirken und Wahlvorständen bei der Ausländerbeiratswahl in der Stadt Regensburg am 07. Juni 2009

Der Wahlleiter der Stadt Regensburg erlässt gemäß § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Regensburg folgende Anordnung:

Für die Durchführung der Ausländerbeiratswahl am Sonntag, den 07. Juni 2009, werden 57 Stimmbezirke gebildet. Diese entsprechen den

Wahlbezirken der am gleichen Tag stattfindenden Europawahl.

Die Ergebnisermittlung der Ausländerbeiratswahl findet für alle 57 Stimmbezirke zusammengefasst am Montag, den 08. Juni 2009 ab 13.30 Uhr durch einen eigens hierfür bestellten Wahlvorstand in der Berufsfachschule am Petersweg, St.-Peters-Weg 17,

Zimmer-Nr. 002, 93047 Regensburg statt.

Regensburg, 17. April 2009

Dutz

Stellvertretender Wahlleiter

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Regensburg am 07. Juni 2009

Für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Regensburg wurden folgende Wahlvorschläge rechtzeitig bis zum 16. April 2009, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag) eingereicht:

Vorläufige Ordnungszahl	Kennwort
01	Integrationsliste Regensburg
02	REGENSBURGER BRÜCKEN

Regensburg, 17. April 2009

Dutz

Stellvertretender Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 16.04.2009 (Az. 00454/2009 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Fassadensanierung des

Gebäudes auf dem Anwesen Regensburg, Prüfeninger Str. 35, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3606. Die Genehmigung beinhaltet die Anbringung eines Vollwärmeschutzes, die

Erneuerung der Fenster in den Obergeschossen sowie die neue Farbgestaltung des Hochhauses.

Von den Vorschriften über die Tiefe der Abstandsflächen wurden nach

pflichtgemäßem Ermessen Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO zugelassen. Die erteilten Abweichungen beziehen sich auf die Nichteinhaltung der Abstandsflächen auf allen Gebäudeseiten des Hochhauses. Da die bestehende Natursteinfassade entfernt wird und stattdessen ein Vollwärmeschutz angebracht wird, erhöhen sich die abstandsflächenrelevanten Maße des Gebäudes um 9 cm. Aus diesem Grund war die abstandsflächenrechtliche Situation des Gebäudes neu zu beurteilen. Eine Beeinträchtigung der Nachbarn, insbesondere hinsichtlich Belichtung und Belüftung, über das bisherige Maß hinaus ist aufgrund der geringfügigen Änderung nicht erkennbar.

Ferner wurde für die Ausführung der Fassade nach pflichtgemäßem Ermessen eine Abweichung von den brandschutztechnischen Anforderungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO erteilt. Anstelle der vorgeschriebenen Verkleidung der Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen kann die bestehende brennbare Dämmung am Gebäude belassen werden und eine vollständige Ummantelung mit einem nichtbrennbaren Dämmstoff erfolgen. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen diese Ausführung; die Schutzziele der Bayerischen Bauordnung werden nicht beeinträchtigt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom

16.04.2009 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007

(GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Raab
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung

Die Firma Infineon Technologies AG beantragte beim Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Stadt Regensburg die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von weiteren Abwasseranfallstellen (Spülwasser) aus der Halbleiterfertigung sowie die Erhöhung der Einleitungsmenge in die Donau, Gewässer 1. Ordnung, bei Fluss – km 2.384,026. Als Einleitungsmenge wurden 65 m³/h (bisher 45 m³/h) und 1.560 m³/d (bisher 840 m³/d) beantragt.

Das Vorhaben ist im Verzeichnis der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens war deshalb auch zu prüfen, ob sich aufgrund einer „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die in der Anlage III, II. Teil BayWG aufgeführten Schutzkriterien ergibt. Dies folgt aus § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung (UVP) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.1.2.3.2 der Anlage III, I. Teil BayWG.

Aus diesem Grund wurde für das Vorhaben „Einleitung von weiteren Abwasseranfallstellen (Spülwasser) in die Donau mit Erhöhung der Einleitungsmenge“ als „Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die für anorganisch belastetes Wasser (ausgenommen Kühlwasser) von 10 m³ bis weniger als 900 m³ Abwasser in zwei Stunden ausgelegt ist“ durch das Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen

abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei geplantem Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 14.4.2009

Stadt Regensburg
Amt für Umwelt-, Natur- und
Verbraucherschutz
Im Auftrag

Dr. Schörnig
Ltd. Rechtsdirektor

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadt Regensburg,
Vergabestelle,
Minoritenweg 8-10,
93047 Regensburg,
Tel.Nr. 0941/507-5629,
Fax 0941/507-4629,
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de
E-Plattform: www.ava-online.de

Art und Umfang der Leistung:

Aktenzeichen 09 E 009 – Metallbauarbeiten DIN 18 360 – Brand- und Rauchschutz

Von-Müller-Gymnasium Regensburg:

- ca. 27 St. Rauchschutztürelemente,
- ca. 7 St. Feuerschutztürelemente T90RS (E190),
- 1 St. Schiebeter T90RS (E190) ca. 4,80 m/3,75 m,
- ca. 2 St. Trapezschiebeter T30RS (E190) ca. 2,6 m/2,9 m,

- 1 St. Textiler Feuer- und Rauchabschluss (E30) ca. 6,0 m/1,25 m,
- Ganzglas-Hubwand bei Speisenausgabe ca. 6 m/1,25 m,
- ca. 6 lfm Thekenblech Edelstahl,
- ca. 9 lfm Laibungsbleche Edelstahl

CPV-Nummer:

44212000, 44221220, 44221200

Ausführungsfrist:

24.08.09 – 09.10.09

Anforderung und Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen:

Die Verdingungsunterlagen sind bis spätestens 7 Werktage vor dem Einreichungstermin anzufordern. Fragen zur Angebotserstellung sind bis spätestens 6 Werktage vor dem Eröffnungstermin per Fax oder E-Mail zu stellen.

Die Abholung der Unterlagen in Papierform bzw. Anfragen sind bei o.g.

genannter Stelle bis 26.05.09 von Montag bis Freitag 8:30 Uhr – 11:30 Uhr möglich. Die Verdingungsunterlagen kosten 20,00 €

Zahlungsweise: Barzahlung bei Selbstabholung oder Verrechnungsscheck an o.g. Stelle bzw. auf Rechnung (Zahlung innerhalb von 8 Tagen).

Die digitale Abholung der Unterlagen ist kostenfrei unter www.ava-online.de möglich.

Eröffnungstermin:

02.06.09, 10:30 Uhr

Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichung:

20.04.09

Supplementnummer der Vorinformation:

2009/S14-019568 vom 22.01.2009

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (§ 15 Abs. 2); Anordnung von Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose;

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Stadtgebiet Regensburg werden hiermit verpflichtet, sämtliche Bienenvölker gegen die Varroatose zu behandeln.
 1. Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienehalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu halten.
 2. **Alternativ** kann die Behandlung der Bienenvölker gegen Varroamilben mit betriebstechnischen Maßnahmen (wie z.B. mit Drohnenbrut-Entfernung, Kunstschwarm-Verfahren, Bannwaben-Verfahren, Drohnenfangwaben-Verfahren) erfolgen. Bei dieser alternativen Behandlung umfasst der Behandlungszeitraum das Jahr 2009.
 3. Die Behandlung nach den Ziffern I.1 und I.2 dieser Allgemeinverfügung hat **frühestens nach Trachtende, spätestens bis 31.01.2010** zu erfolgen.
Nur Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, können schon vor Trachtende behandelt werden. Wirtschaftsvölker sollen unmittelbar nach der letzten Honigentnahme behandelt werden.
- II. Die sofortige Vollziehung der Nr. I. wird angeordnet.

III. Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot können im Einzelfall zum Zwecke von Versuchen zur Resistenzzucht auf Antrag gestattet werden.

IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

V. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekanntgegeben. Sie gilt nur für das Behandlungsjahr 2009.

Gründe:

I.

Die Varroatose der Honigbiene wird durch die Milbe *Varroa jacobsoni* hervorgerufen. Sie verursacht Schäden an erwachsenen Bienen und der Bienebrut. Sie kann mehrere Jahre unerkannt in einem Bienenvolk parasitieren, ehe es nach Überhandnehmen des Milbenbefalls zu Krankheitserscheinungen und zu starken Verlusten und möglicherweise zum totalen Zusammenbruch von Bienenvölkern kommt. Die Varroamilbe ist in der gesamten Bundesrepublik Deutschland verbreitet.

Die Sommer- bzw. Spätsommerbehandlung trägt dem Ziel Rechnung, gesunde und langlebige Winterbienen, Voraussetzung einer optimalen Frühjahrsentwicklung, aufzuziehen und eine Übertragung der Milben auf andere Stände zu reduzieren.

Die Herbst- bzw. Winterbehandlung kann erforderlich sein, weil eine Som-

mer- bzw. Spätsommerbehandlung nicht erfolgte oder im Herbst mit einer verstärkten Übertragung von Milben (Reinvasion) gerechnet werden muss.

Da die Varroamilben, wie vorher beschrieben, im gesamten Bundesgebiet und somit auch im Stadtgebiet Regensburg stark verbreitet sind und diese eine akute Gefahr für sämtliche Bienenvölker darstellen, beantragte der zuständige Amtstierarzt der Stadt Regensburg mit Schreiben vom 15.04.2009, die für das Jahr 2009 erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose anzuordnen.

II.

Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts, § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts – 2.VV-TierSR, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung.

Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Um eine wirksame Bekämpfung der Varroamilben zu gewährleisten,

wurde eine Behandlung nach Trachtende, jedoch bis spätestens 31.01.2010 für das gesamte Stadtgebiet angeordnet.

Die Frist, innerhalb der die Behandlung durchzuführen ist, entspricht den tierseuchenrechtlichen Erfordernissen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO. Der Schutz der im Stadtgebiet Regensburg vorhandenen Bienenstände vor einem Befall mit Varroamilben liegt im öffentlichen Interesse. Die Gefährdung der Bienenstände rechtfertigt eine sofortige Vollziehung. Im Falle

der Einlegung eines Widerspruchs kann der Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht abgewartet werden, da ansonsten eine wirksame Seuchenbekämpfung nicht mehr gewährleistet ist.

Um Versuche zur Resistenzzucht zu ermöglichen, können dem Vorschlag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz entsprechend im Einzelfall Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot zugelassen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Hinweis:

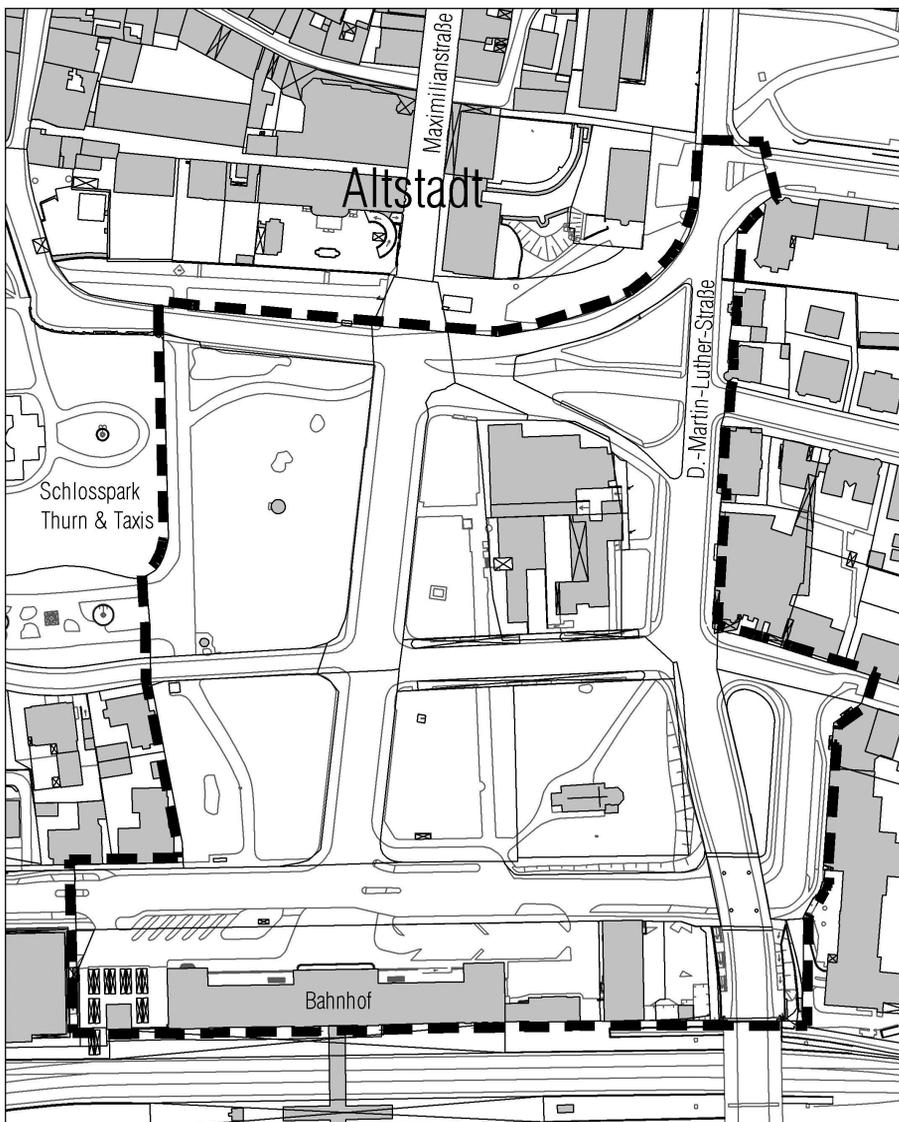
Diese Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Kirschgäßchen 1, Zimmer 11, 93047 Regensburg, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Regensburg, den 16.04.2009

Stadt Regensburg
 Amt für Umwelt-, Natur- und
 Verbraucherschutz
 Im Auftrag

Dr. Schörnig
 Ltd. Rechtsdirektor

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Regensburg an Grundstücken in dem Bereich Ernst-Reuter-Platz – Bahnhofsvorplatz



Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat in seiner Sitzung am 27.04.2009 zur Sicherung städtebaulicher Maßnahmen in dem Bereich Ernst-Reuter-Platz – Bahnhofsvorplatz eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt in diesem Gebiet beschlossen.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches -BauGB- erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Regensburg ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 27.04.2009
 STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
 Oberbürgermeister

